

## Gern übersehen: Versteckte Kosten bei der Beschaffung von Spielgeräten

Wir kennen es alle: Überraschend steht Geld für die Beschaffung von Spielgeräten zur Verfügung und in aller Eile muss die Entscheidung gefällt werden, welcher Anbieter infrage kommt. Der Preis im Verhältnis zur Qualität (Langlebigkeit, Wartungsfreundlichkeit) wird ein wichtiges Kriterium. Folgekosten aber spielen in der Praxis – gerade in Verbindung mit dem Kampf um sinkende Kosten – eine wichtige Rolle.

Dazu ein paar Worte als Hinweis:

1. Gemäß DIN EN 1176-1 (1998 S. 30/32) muss jeder Hersteller oder Vertreiber alle Informationen über Installation, Inspektion und Wartung zur Verfügung stellen. Dies geschieht als Beilage zum Gerät: Die Unterlagen müssen auf Wartungsintervalle und –umfang überprüft werden, die dann zur Grundlage der weiteren Behandlung der Geräte werden. Werden diese Intervalle nicht eingehalten, so bedeutet dies, dass der Hersteller die Gewährleistung nicht mehr in vollem Umfang geben kann bzw. muss! Hierüber muss sich jeder Verantwortliche in den Kommunen im Klaren sein.

**Fazit: Die Wartungsanleitungen der Firmen müssen bekannt sein und eingehalten werden.**

2. **Wartungsintervalle sind vor der Vergabe zu prüfen, weil sie Kostenfaktoren darstellen:** Man fragt sich, warum beim Hersteller A die Funktionskontrolle bereits nach zwei Monaten durchgeführt werden muß, während der Hersteller B mit der Mindestforderung nach DIN EN 1176-7 (3 Monate) zurecht kommt. Denn dieser kleine Unterschied bedeutet einen nicht unerheblichen Mehraufwand an Wartung von 50 %. Es gibt Hersteller, die sogar bestimmte Funktionskontrollen im Monatsrhythmus fordern, nach dem Motto "Viel hift viel". Das Gegenteil ist doch der Fall. Bei der Wartung geht es um Kosten, und die gilt es gering zu halten!

Deutlich muss werden: Jede Abweichung von den Kontrollrhythmen der DIN erschwert ein turnusmäßiges Abarbeiten der Funktions- und Jahreskontrolle erheblich. Jedes vorgeschriebene Mehr an Kontrolle bedeutet, dass der betreffende Spielplatz mit dem einen Gerät mit der 2 Monats- oder Monatsfrist jeweils zusätzlich angesteuert werden muß.

**Fazit: Die DIN EN 1176 legt für die Funktionskontrolle (mindestens ) 3 Monate fest. Jede vom Hersteller geforderte Verkürzung des Intervalls (z.B. monatliche Kontrollpflicht) führt zu erheblich höheren Wartungskosten.**